

Deutscher Lehrerverband Hessen

Landesvorsitzender

Norbert Naumann

Christoph-Vogel-Str. 3,
64823 Groß-Umstadt
Telefon 06078-4847

Deutscher-Lehrerverband-Hessen@gmx.de



Groß-Umstadt, 12. 01. 2012

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Diese Informationen entstammen zum Teil der Veröffentlichung des **ddb Hessen** zu den Personalratswahlen 2012 (vielen Dank, Walter Spieß), früheren Papieren des **dlh** auf Landesebene und Infos aus den **dlh-Kreisen**.

Letztendlich kann aber für die Richtigkeit keine absolute Gewähr übernommen werden, da in Zweifelsfragen der Wahlvorstand entscheidet, am besten in Rückkopplung mit dem zuständigen Gesamtwahlvorstand.

Durch die Aufgliederung in einen allgemeineren Bereich, eine tabellarische Auflistung und das konkrete Ausführen einiger Beschäftigungsfälle an Schulen hofft der **dlh** möglichst umfassend zu informieren.

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Wahlberechtigt sind alle Beschäftigten, die am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, d.h. die Beamten und Arbeitnehmer sowie die in Ausbildung befindlichen Personen.

Die Beschäftigten müssen unter den Beschäftigtenbegriff i. S. des § 3 Abs. 1 HPVG fallen. Sie dürfen nicht zu dem in § 3 Abs. 3 HPVG genannten Personenkreis gehören. Sie müssen also in die Dienststelle eingegliedert sein.

Wahlberechtigt sind alle Beschäftigte, unabhängig davon, ob sie Vollzeitkraft oder Teilzeitkraft sind. Auch unterhäftig Beschäftigte sind unabhängig von ihrer wöchentlichen Arbeitszeit – sofern nicht § 3 Abs. 3 greift – aktiv und passiv wahlberechtigt. Befindet sich eine Teilzeitkraft in der Freistellungsphase ihrer Altersteilzeit, verliert sie mangels Eingliederung in die Dienststelle ihr Wahlrecht.

Beschäftigte, die am Wahltag seit mehr als sechs Monaten unter Wegfall der Bezüge beurlaubt sind, sind nicht wahlberechtigt. Hierunter fallen insbesondere die nach §§ 85a Abs. 4 und 85 f HBG Beurlaubten oder Beschäftigten, die sich in Elternzeit befinden (Achtung: Sechsmonatsfrist!).

Beschäftigte, die am Wahltag länger als drei Monate vollständig abgeordnet waren, verlieren ihr Wahlrecht in ihrer alten Dienststelle. Sie werden in der neuen Dienststelle zum gleichen Zeitpunkt wahlberechtigt.

Beamte im Vorbereitungsdienst sind nur in ihrer Stammbehörde wahlberechtigt.

Beispiele zur Wahlberechtigung

Wählen dürfen

- Angestellte und Arbeiter, auch wenn schon eine Kündigungsfrist läuft,
- Beamte mit einem eingeleiteten Disziplinarverfahren, auch wenn sie vorläufig des Dienstes enthoben sind, oder ihnen das Führen von Dienstgeschäften verboten ist,
- in Erholungsurlaub befindliche Beschäftigte, kranke Kolleginnen und Kollegen,
- Beschäftigte während der Mutterschutzfristen,
- die Mitglieder des Wahlvorstands,
- die Dienststellenleiter, ihre Stellvertreter und andere zu Personalentscheidungen befugten Beschäftigten.

Wählbar sind alle Wahlberechtigten,

- die am Wahltag seit sechs Monaten der Dienststelle angehören (die zeitliche Begrenzung entfällt, wenn die Dienststelle selbst weniger als ein Jahr besteht)
- oder die seit einem Jahr in öffentlichen Verwaltungen beschäftigt sind.

Für Fachlehreranwärter, Lehramts- und Studienreferendare gelten die zur Wahlberechtigung gemachten Ausführungen analog.

Daneben gibt es einen Personenkreis, der zwar wählen kann, der aber nicht gewählt werden darf. Es handelt sich um Personen, die kraft ihrer Funktion in unauflösbare Interessenkonflikte kommen würden.

Es sind dies die in § 8 HPVG genannten Personen, insbesondere der Leiter, sein ständiger Vertreter sowie Beschäftigte, die zu selbständigen Entscheidungen in Personalangelegenheiten der Dienststelle befugt sind. Vorgesetzteneigenschaft als solche ist nicht hinderlich. Mitglieder der erweiterten Schulleitung Fachbereichsleiter, Abteilungsleiter etc. sind selbstverständlich wählbar.

Die Zugehörigkeit zum Wahlvorstand schließt weder das aktive noch das passive Wahlrecht aus. Es ist aber sicherlich auch eine Stilfrage, ob man als Angehöriger eines Wahlvorstandes gleichzeitig für den Personalrat derselben Dienststelle kandidiert.

Selbstverständlich kann ein Beschäftigter gleichzeitig sowohl für den örtlichen Personalrat als auch für die Stufenvertretungen kandidieren.

Maßgebend für das Vorliegen der Voraussetzungen für das aktive und passive Wahlrecht sind die Verhältnisse am letzten Wahltag.

Wahlberechtigung und Wählbarkeit sind unabhängig von der Frage der Eintragung im Wählerverzeichnis zu prüfen und festzustellen. Die Eintragung im Wählerverzeichnis ist jedoch gem. § 15 Abs. 1 WO zwingende formale Voraussetzung für die Ausübung des aktiven - nicht des passiven - Wahlrechts.

Enthält das Wählerverzeichnis Fehler, sollte bitte innerhalb einer Woche seit Auslegung oder Berichtigung schriftlich Einspruch beim Wahlvorstand eingelegt werden. Grundsätzlich ist allerdings der Wahlvorstand von sich aus gehalten - auch wenn kein Einspruch innerhalb der Wochenfrist vorliegt - die Wählerliste bis zum Beginn der Stimmabgabe auf dem Laufenden zu halten und zu berichtigen.

Sonstiges:

Streitigkeiten über die Wahlberechtigung entscheidet zunächst der Wahlvorstand. Ein Beschäftigter kann gem. §111 Abs.1 Nr. 1 im Vorfeld die Feststellung seiner Wahlberechtigung oder Wählbarkeit im Beschlussverfahren vor dem Verwaltungsgericht betreiben.

Übersicht über Beschäftigungsarten und Wahlberechtigungen

Art der Beschäftigung	Wahlberechtigung	Wählbarkeit	Bemerkungen
Abordnungen (> 3 Monate, aufnehmende Dienststelle)	ja	ja	
Abordnungen (≤ 3 Monate, abgebende Dienststelle)	ja	ja	
Altersteilzeit (aktive Phase)	ja	ja	
Altersteilzeit (passive Phase)	nein	nein	
Angestellte	ja	ja*	*wenn § 10 HPVG (6 Monate) erfüllt ist
Zeitangestellte	ja*	ja**	*wenn ihr Beschäftigungsverhältnis über den Wahltag hinaus besteht **wenn § 10 HPVG (6 Monate) erfüllt ist
Beschäftigte im Sabbatjahr	ja*	nein	*nur in den ersten sechs Monaten der Freistellungsphase
Beschäftigte, die an mehreren Dienststellen tätig sind (bei 50 : 50)	ja	ja	Wahlrecht und Wählbarkeit gilt für jede Dienststelle (Pers.V 1968, S. 272)
Beschäftigte, die an mehreren Dienststellen tätig sind (bei überwiegender Tätigkeit in einer Dienststelle)	ja	ja	Wahlrecht und Wählbarkeit nur in der Dienststelle, in der die Tätigkeit überwiegend ausgeübt wird.
Beurlaubungen (am Wahltag > 6 Monate)	nein	nein	HPVG § 9 (1), letzter Satz
Beurlaubungen (am Wahltag ≤ 6 Monate)	ja	ja	
Datenschutzbeauftragte	ja	ja	siehe Frauenbeauftragte
Dauerkranke	ja	ja	
Elternzeit (am Wahltag > 6 Monate)	nein*	nein*	*vgl.: HPVG § 9
Elternzeit (am Wahltag ≤ 6 Monate)	ja	ja	
Frauenbeauftragte	ja	ja	Durch den Beschluss des VG Gießen vom 22.01.2001 – 22 LG 2827/00; Die Personalvertretung 2002, Seite 414 ff ist die Wählbarkeit zwar in Frage gestellt worden, jedoch liegt kein konkreter Beschluss hierzu vor. Da der Gesetzestext eindeutig ist, muss die Wählbarkeit bejaht werden;
Freigestellte Personalratsmitglieder	ja	ja	in der Stammdienststelle
Geringfügig Beschäftigte	nein	nein	§ 3 VI HPVG; Beschäftigte mit so genannten Mini-Jobs bis 400 € monatlich. Vorschrift ist umstritten, aber noch nicht geändert. Deshalb muss sie angewandt werden.
Lehrauftrag	ja	ja	Lehrauftrag ergibt mehr als 50% der Gesamteinkünfte (vgl. auch geringfügig Beschäftigte)
LiV	ja	ja	Stammschule und Seminar PR
Mutterschutzfristen	ja	ja	
Pfarrer, Gestellungsverträge	nein	nein	
Praktikanten	nein	nein	
Schulleiter	ja	nein*	*gilt für Schulpersonalrat
Stv. Schulleiter	ja	nein*	*gilt für Schulpersonalrat
Teilzeitbeschäftigte mit weniger als 4 USt.	nein	nein	HPVG § 91 (1) ... Wahlberechtigt sind alle Beschäftigten, die mit mindestens 4 Wochenpflichtstunden beschäftigt sind. Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die mindestens mit der Hälfte der wöchentlichen Pflichtstunden ihrer Lehrerguppe beschäftigt sind.
Teilzeitbeschäftigte mit mehr als 4 USt. bis zur Hälfte der Pflichtstunden	ja	nein	
Teilzeitbeschäftigte mit mehr als der Hälfte Pflichtstd.	ja	ja	
Wahlvorstandsmitglieder	ja	ja	
Verwaltungspersonal (Sekretärin, Hausmeister, ...)	nein	nein	

Einige Antworten auf Fragen, die aber teilweise bereits oben beantwortet sind:

Abgeordnete Lehrkräfte besitzen das Wahlrecht für Gesamt- und Hauptpersonalrat nur an ihrer Stammdienststelle. Besteht keine Stammdienststelle, so ist vom Wahlrecht an der Dienststelle Gebrauch zu machen, an der die größere Unterrichtsverpflichtung besteht. In Zweifelsfällen einigen sich die betroffenen Wahlvorstände, um Doppelwahlen auszuschließen.

Lehrkräfte, deren Arbeitszeit nach § 85a HBG ermäßigt ist, die durch Erholungsurlaub oder Kur nicht anwesend sind, die zum Wehr- oder Ersatzdienst einberufen sind oder Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen, besitzen das Wahlrecht. Sie müssen ggf. von dem Recht der Briefwahl Gebrauch machen. Die Briefwahlunterlagen werden von dem jeweiligen örtlichen Wahlvorstand auf Antrag zugeschickt.

Lehrkräfte, die am Wahltag seit mehr als sechs Monaten unter Wegfall der Bezüge **voll beurlaubt sind**, besitzen kein Wahlrecht. (HPVG § 9)

Lehrkräfte, die den Privatschulen vom Land zur Verfügung gestellt oder an sie beurlaubt sind, sind für Gesamt- und Hauptpersonalrat wahlberechtigt und wählbar (s. § 92 Abs.2 HPVG). Sie besitzen aber kein Wahlrecht für den örtlichen Personalrat ihrer früheren Schule.

Ausbildungsbeauftragte wählen für den Gesamt- und Hauptpersonalrat nicht am Studienseminar, sondern an ihrer Schule

Ausbildungsleiter, Fachleiter, Studienseminarleiter wählen den Studienseminarpersonalrat an ihrem Studienseminar, den Gesamt- und Hauptpersonalrat an ihrer Schule.

Lehraufträge und Angestellte

Lehrauftragsinhaber und Angestellte mit ständiger Unterrichtsverpflichtung besitzen u. U. das Wahlrecht (§ 91 Abs.3 HPVG). Das Wahlrecht für Gesamt- und Hauptpersonalrat wird an der Schule ausgeübt, an der die größere Unterrichtsverpflichtung besteht. Im Zweifelsfall erfolgt eine Absprache der betroffenen örtlichen Wahlvorstände. Voraussetzung für das Wahlrecht ist jedoch nach der Entscheidung des HVG, dass der Beschäftigtenstatus des § 3 HPVG erfüllt ist: Das Wahlrecht ist dann gegeben, wenn der Umfang der Beschäftigung mindestens 9 Wochenstunden beträgt (Beschluss des Hauptwahlvorstandes am 9.12.1999). Außerdem muss die Vergütung aus diesem Arbeitsverhältnis an der Schule mehr als 50 % der Gesamteinkünfte betragen, damit das Wahlrecht besteht. Damit besitzen Selbständige, die an einer Berufsschule einen Lehrauftrag haben, grundsätzlich kein Wahlrecht.

Referendare

Fachlehreranwärter, Lehramts- und Studienreferendare sind für den Personalrat ihrer Ausbildungsschule, den Gesamtpersonalrat und den Hauptpersonalrat wahlberechtigt. Sie wählen den Gesamtpersonalrat und den Hauptpersonalrat an ihrer Schule. Bei der Ermittlung der Zahl der Wahlberechtigten werden sie nur beim berufspädagogischen Fachseminar und bei den Studienseminaren berücksichtigt, nicht beim Schulpersonalrat ihrer Schule.

Nichtwahlberechtigte:

Schulassistenten, Umweltschutzbeauftragte, Fremdsprachenassistenten u. ä.. Personen, mit denen Verträge zur außerschulischen Förderung von Aussiedlerkindern abgeschlossen wurden. Pfarrer, die nur aufgrund so genannter Gestellungsverträge unterrichten

Wahlberechtigte:

Lehrkräfte für die Beschulung von Aussiedlerkindern oder anderen „Seiteneinsteigern“, Betreuungslehrer, die unterrichtlich eingesetzt sind, Lehrkräfte im Rahmen der "Aktion Kleine Klasse" oder "Lehrerfeuerwehr". Beamtete Lehrkräfte, die Mehrarbeit an einer anderen Schule leisten, haben in der Gruppe der Beamten das Wahlrecht auch zu der Personalvertretung der Schule, an der sie Mehrarbeit leisten.